



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Jan KILB
Datenschutzbeauftragter
Rechnungshof
12, rue A de Gasperi
L - 2925 LUXEMBURG

Brüssel, 24. März 2010
GB/JL/kt/ D(2010)418 C 2010-102 ET 2010-103

Betrifft: Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend „ECA Directory“ und „e-Admin“

Sehr geehrter Herr Kilb,

im Hinblick auf die Verarbeitungen in ECA Directory und e-Admin, die bereits Gegenstand von zwei Meldungen waren, welche dem Schreiben des Generalsekretärs im Rahmen von „Spring 2009“ als Anlage beigefügt und am 8. Februar 2010 registriert wurden, gelangt der EDSB zu dem Schluss, dass diese beiden Vorgänge nicht der Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten unterliegen.

Diese beiden Verarbeitungen wurden in Anwendung von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachstehend „die Verordnung“) gemeldet. Entsprechend diesem Artikel der Verordnung unterliegen alle *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“*, einer Vorabkontrolle. Daher ist zu prüfen, inwieweit die beiden hier genannten Datenverarbeitungen unter diese Bestimmung fallen.

Der EDSB stellt fest, dass es sich bei der in der Meldung bezüglich ECA-Directory beschriebenen Verarbeitung um eine Ex-post-Kontrolle handelt, die eingerichtet wurde, damit im Internet das offizielle Organigramm des Rechnungshofs in Verbindung mit einer Kombination von Informationen aus den Bereichen Telefonvermittlung, Verwaltung und Humanressourcen bereitgestellt werden kann. Diese Informationen werden durch Einsetzen des Fotos der „Service Card“ mit Einverständnis der Betroffenen vervollständigt. Die Verarbeitung im Zusammenhang mit e-Admin erfolgt zur Rationalisierung und Optimierung der Verwaltung so genannter „technischer“ Daten wie beispielsweise Verwaltungsanschrift,

Büro und Telefonnummer, indem diese Angaben den Verwaltungs- und IT-Diensten des Rechnungshofs zugänglich gemacht werden.

Aus den Datenverarbeitungen, die in den betreffenden Meldungen beschrieben werden, kann nicht auf das Vorliegen besonderer Risiken geschlossen werden. Bei den entsprechenden Verfahren werden die Rechte der betroffenen Personen (Recht auf Zugang und Berichtigung) gewahrt. Wenn ein Foto angefordert wird, hat die betroffene Person das Recht, die Vorlage des Fotos abzulehnen, muss außerdem seine Zustimmung erteilen und kann das Foto jederzeit löschen lassen. Es liegt keine Verarbeitung sensibler Daten im Sinne von Artikel 10 der Verordnung vor.

Andererseits meldet der EDSB Zweifel an der Notwendigkeit an, für die amtliche Veröffentlichung des Organigramms des Rechnungshofs im Intranet Daten zur Staatsangehörigkeit und zur Besoldungsgruppe zu erheben, und fordert daher die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle auf, die Erhebung dieser Daten zu begründen.

Im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 scheint sich darüber hinaus keine der beiden Verarbeitungen auf die Verarbeitung von Daten zu erstrecken, die Daten über Gesundheit und Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a), oder die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b), oder die eine in den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c), oder die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d).

Abschließend erinnert der EDSB (gemäß Konsultation 2009-083) daran, dass die allgemeine Architektur von SYSPER 2 zwar keiner Vorabkontrolle unterliegt, die einzelnen Module, aus denen dieses System besteht und die in den Anwendungsbereich von Artikel 27 fallen, jedoch dem EDSB zu melden sind.

Falls Sie weitere Gründe anführen sollten, durch die sich eine Vorabkontrolle des EDSB rechtfertigen ließe, oder falls diese beiden Verarbeitungen in erheblicher und maßgeblicher Weise geändert wurden, sähe sich der EDSB veranlasst, seinen Standpunkt zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

(signiert)

Giovanni BUTTARELLI